

1. Sachverhalt¹

A lebt mit ihrem Ehemann B in Deutschland. Beide stammen aus Tschetschenien, wobei A zusätzlich russische Staatsbürgerin ist. B lebt nach einem streng traditionell tschetschenischen Werte- und Rollenverständnis. Immer wieder kommt es aufgrund der westlich geprägten Weltanschauung der A zu Gewaltanwendungen durch B. A flieht daher eines Tages aus der gemeinsamen Wohnung und zeigt B wegen Körperverletzung und Vergewaltigung an. Eine Rückkehr zu B lehnt A trotz massiver Einwirkungen der Familien von A und B, die in Todesdrohungen gipfeln, ab.

Ihre Mutter C, ihr Bruder D sowie ihr Onkel E möchten A aufgrund der Drohungen aus der Schusslinie bringen. Vor allem aber wollen auch sie A zu einer den tschetschenischen Traditionen entsprechenden Lebensführung bewegen. Daraufhin beschließen sie, dass A mit dem Auto zum Flughafen und anschließend mit dem Flugzeug nach Georgien gebracht werden soll. Hierfür spiegeln sie ihr vor, in Polen persönlich russische Pässe beantragen zu müssen. C, D und E wissen, dass A sich bei Kenntnis des tatsächlichen Reiseziels widersetzen und flüchten würde. Während der Autofahrt zum Flughafen sitzt die nichtsahnende A auf der Rückbank in der Mitte zwischen D und E. A wird auch am Flughafen und im Flugzeug die gesamte Zeit begleitet. Sie erlangt erst nach Landung des Flugzeugs Kenntnis über das tatsächliche Reiseziel. Angesichts

Februar 2023

Plötzlich in Georgien-Fall

Freiheitsberaubung / potenzieller Fortbewegungswille / tatbestandsausschließendes Einverständnis

§ 239 StGB

famos-Leitsätze:

1. Das geschützte Rechtsgut des § 239 StGB ist auch der potentielle persönliche Fortbewegungswille.
2. Bezugspunkt für ein tatbestandsausschließendes Einverständnis in eine Freiheitsberaubung ist daher auch der potentielle Fortbewegungswille.

BGH, Urteil vom 8. Juni 2022 – 5 StR 406/21; veröffentlicht in NJW 2022, 2422.

dieser Lage fügt sie sich ihrem Schicksal, ohne dass ihr gegenüber Zwang ausgeübt werden muss. Erst zu einem späteren Zeitpunkt äußert A lautstark, dass sie nach Deutschland zurückkehren möchte. Mittels Gewalt wird ihr dies verwehrt.

Das LG wertet die Verbringung der A nach Georgien als mittäterschaftlich begangene Freiheitsberaubung (§§ 239 Abs. 1 Alt. 2, 25 Abs. 2 StGB²) durch C, D und E. Alle Angeklagten legen gegen dieses Urteil Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Hier stellt sich die zunächst Frage, ob A taugliches Tatopfer des § 239 ist, da sie überhaupt nicht wusste, dass sie nach Georgien verbracht wird und sich während der Reise auch

¹ Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

² Alle folgenden Normen ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

nicht hätte fortbewegen können. Nach allgemeiner Ansicht schützt § 239 die persönliche Fortbewegungsfreiheit.³ Es herrscht allerdings Uneinigkeit darüber, ob nur derjenige Opfer einer Freiheitsberaubung sein kann, der tatsächlich einen Fortbewegungswillen hat und diesen nicht ausüben kann, oder ob auch derjenige Opfer sein kann, der einen Fortbewegungswillen bilden könnte, dies aber derzeit (noch) nicht tut. Dies hängt davon ab, ob man allein den aktuellen Fortbewegungswillen als von § 239 geschützt ansieht oder daneben auch auf den potenziellen Fortbewegungswillen abstellt.⁴

Zunehmend sprechen sich Teile der Lit. gegen den Schutz der potenziellen Fortbewegungsfreiheit aus und wollen ausschließlich die aktuelle Fortbewegungsfreiheit schützen.⁵ Nach dieser Ansicht ist nur derjenige, der sich zu einem bestimmten Zeitpunkt wegbewegen will, daran aber gehindert wird, seiner Fortbewegungsfreiheit beraubt. Bemerkte der Beeinträchtigte die Freiheitsbeschränkung nicht, ist der Fortbewegungswille gem. § 239 Abs. 1 nicht beeinträchtigt und der Tatbestand nicht erfüllt.⁶ Hierfür wird angeführt, dass der Vollendungszeitraum zu weit vorverlegt werde, wenn man auch die potenzielle Fortbewegungsfreiheit als geschützt ansieht.⁷ Dafür bestehe seit der Einführung der Versuchsstrafbarkeit der Freiheitsberaubung⁸ nach § 239

Abs. 2 jedoch kein Bedürfnis mehr.⁹ Zudem werde dem Täter die Möglichkeit eines strafbefreienden Rücktritts gem. § 24 genommen.¹⁰ Beispielsweise erweisen sich Schlafende nach dieser Ansicht nicht als taugliches Tatobjekt, da sie keinen aktuellen Willen bilden können, ihren Aufenthaltsort zu wechseln.¹¹ Weiterhin handelt es sich nach dieser Ansicht bei § 239 nicht um ein eigenständiges Delikt, sondern vielmehr um einen Spezialfall der Nötigung.¹² Bezogen auf unseren Fall kommt A nach dieser Ansicht nicht als taugliches Tatobjekt der Freiheitsberaubung in Betracht, da sie während ihrer Verschaffung nach Georgien nicht den Willen bildete, sich fortzubewegen zu wollen.

Nach der Rspr. des BGH¹³ und Teilen der Lit.¹⁴ schützt § 239 hingegen neben der aktuellen Fortbewegungsfreiheit auch die **potenzielle persönliche Fortbewegungsfreiheit**. Diese Ansicht will die Bewegungsfreiheit als hohes Gut umfassend gewährleisten und Beweisprobleme im Rahmen der Feststellung des tatsächlichen Willens der Täter umgehen.¹⁵ Ein Eingriff sei auch dann anzunehmen, wenn der Betroffene sich derzeit nicht wegbewegen will. Maßgeblich sei allein, ob ein beliebiger Ortswechsel durch den Täter unmöglich gemacht wird.¹⁶ Es komme gerade nicht darauf an, dass der Betroffene seine Freiheitsbeschränkung bemerkt oder einen entgegen-

³ *Eisele*, in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 239 Rn. 1; *Rengier*, Strafrecht BT II, 23. Aufl. 2022, § 22 Rn. 4a.

⁴ *Eidam*, in Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 239 Rn. 2.

⁵ *Eidam*, in Matt/Renzikowski (Fn. 5), § 239 Rn. 2; *Fischer*, StGB, 70. Aufl. 2023, § 239 Rn. 4; *Sonnen*, in NK, StGB, 5. Aufl. 2017, § 239 Rn. 8 f.; *Valerius*, in BeckOK, StGB, 55. Ed., Stand: 01.11.2022, § 239 Rn. 7.

⁶ *Eidam*, in Matt/Renzikowski (Fn. 5), § 239 Rn. 7; *Sonnen*, in NK (Fn. 6), § 239 Rn. 15; *Valerius*, in BeckOK (Fn. 6), § 239 Rn. 7.

⁷ *Eidam*, in Matt/Renzikowski (Fn. 5), § 239 Rn. 2; *Sonnen*, in NK (Fn. 6), § 239 Rn. 8.

⁸ BGBl. 1998, Teil I Nr. 75.

⁹ *Sonnen*, in NK (Fn. 6), § 239 Rn. 8; *Valerius*, in BeckOK (Fn. 6), § 239 Rn. 7.

¹⁰ *Eidam*, in Matt/Renzikowski (Fn. 5), § 239 Rn. 2; *Sonnen*, in NK (Fn. 6), § 239 Rn. 8.

¹¹ *Sonnen*, in NK (Fn. 6), § 239 Rn. 14.

¹² *Fischer* (Fn. 6), § 239 Rn. 5.

¹³ BGHSt 14, 314, 316; 32, 183, 188.

¹⁴ *Eisele*, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 239 Rn. 1; *Heger*, in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 239 Rn. 1; *Rengier* (Fn. 3), § 22 Rn. 2; *Wieck-Noodt*, in MüKo, StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 239 Rn. 3.

¹⁵ *Wieck-Noodt*, in MüKo (Fn. 15), § 239 Rn. 7.

¹⁶ BGHSt 14, 314, 316; 32, 183, 188; *Rengier* (Fn. 3), § 22 Rn. 2; *Wieck-Noodt*, in MüKo (Fn. 15), § 239 Rn. 3.

stehenden Willen tatsächlich bildet.¹⁷ Auch werden Schlafende von vielen Vertretern dieser Ansicht als taugliches Tatobjekt des § 239 angesehen.¹⁸ Die Freiheitsberaubung ist nach dieser Ansicht neben § 240 als eigenständiges Delikt mit anderen Voraussetzungen zu werten.¹⁹ Folgt man dieser Ansicht ist A als taugliches Tatobjekt anzusehen, unabhängig davon, ob sie sich zum Zeitpunkt der Reise wegbewegen wollte.

Weiterhin ist fraglich, ob eine Freiheitsberaubung „auf andere Weise“ i.S.d. § 239 Abs. 1 Alt. 2 vorliegt. Diese Möglichkeit der Tatbestandverwirklichung wird angenommen, wenn dem Opfer durch ein anderes Mittel als das des Einsperrens, wie etwa durch Gewalt, Drohung oder List, die Möglichkeit der Fortbewegung genommen wird.²⁰ So ist beispielsweise die durch List vorgespiegelte Bewegungsunfähigkeit ein taugliches Mittel des § 239 Abs. 1 Alt. 2. Davon erfasst werden z.B. Fälle, in denen der Täter einem „Eingesperreten“ vorhandene Ausgänge verheimlicht.²¹

Der Tatbestand setzt aufgrund der Formulierung „der Freiheit beraubt“ nach seinem Wortlaut ein Handeln **gegen oder ohne den Willen** des Betroffenen voraus.²² Liegt hingegen kein Handeln gegen oder ohne den Willen des Berechtigten vor, kann ein Einverständnis vorliegen. Ob dem Einverständnis tatbestandsausschließende Wirkung zukommt, wodurch der objektive Tatbestand des § 239 entfällt, muss anhand des geschützten Rechtsguts des jeweiligen Deliktes ermittelt werden.²³ Nach h.M. wirkt ein Einverständnis nur bei solchen Delikten tatbestandsausschließ-

end, die an eine Verletzung der natürlichen Willens- und Entschließungsfreiheit oder des faktischen Herrschaftsverhältnisses anknüpfen.²⁴ Für das Vorliegen dieses Einverständnisses genügt bereits der innere natürliche Wille des Rechtsgutsträgers, ohne dass zwingend eine Kundgabe notwendig ist.²⁵

Die Sachlage muss jedoch differenziert betrachtet werden, wenn das Einverständnis durch Willensmängel, wie bei einer Täuschung, erschlichen worden ist.

In unserem Fall war A mit der Reise einverstanden. Sie war aber nur einverstanden, weil sie den tatsächlichen Grund der Reise nicht kannte und auch nicht wusste, dass sie sich während der Autofahrt und des Fluges nicht fortbewegen konnte. Die Täuschung über das Reiseziel durch C, D und E kann grundsätzlich als taugliches Tatmittel einer Freiheitsberaubung „auf andere Weise“ zu qualifizieren sein. Es stellt sich allerdings die Frage, ob dem auf einer Täuschung beruhendem Einverständnis, wie dem der A, eine tatbestandsausschließende Wirkung beigemessen werden kann. Dies ist umstritten.

Teile der Lit. unterscheiden danach, ob das Opfer glaubt, eine Handlungsalternative zu haben. Ist dies der Fall, wirke das Einverständnis selbst bei List tatbestandsausschließend. Wenn das Opfer beispielsweise glaubt, eine Fluchtmöglichkeit zu haben, kommt hier nach ein durch List erschlichenes tatbestandsausschließendes Einverständnis in Betracht.²⁶ Die h.M. nimmt jedoch an, dass jede Form von List der Wirksamkeit des Einverständnisses entgegensteht.²⁷ Hiernach schließt die Täuschung der A durch C, D und E ein wirksames

¹⁷ Vgl. BGHSt 14, 314, 316; OLG Köln NJW 1986, 333; *Eisele*, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 239 Rn. 1; *Wieck-Noodt*, in MüKo (Fn. 15), § 239 Rn. 3.

¹⁸ *Eisele*, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 239 Rn. 2.

¹⁹ BGH NJW 1993, 1807; *Wieck-Noodt*, in MüKo (Fn. 15), § 239 Rn. 8.

²⁰ *Heger*, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 15), § 239 Rn. 2.

²¹ *Rengier* (Fn. 3), § 22 Rn. 8.

²² *Rönnau*, JuS 2007, 18; *Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 123 Rn. 22.

²³ *Ostendorf*, in NK (Fn. 6), § 123 Rn. 32.

²⁴ *Sternberg-Lieben*, in Schönke/Schröder (Fn. 3), § 32 Rn. 32a.

²⁵ *Eschelbach*, in BeckOK (Fn. 6), § 228 Rn. 9.

²⁶ *Park/Schwarz*, JURA 1995, 294, 298.

²⁷ *Eidam*, in Matt/Renzikowski (Fn. 5), § 239 Rn. 14; *Heger*, in Lackner/Kühl/Heger (Fn. 15),

tatbestandsausschließendes Einverständnis der A aus.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Die Revision hat keinen Erfolg. Die Verurteilung von C, D und E wegen mittäterschaftlich begangener Freiheitsberaubung gem. § 239 Abs. 1 Alt. 2, § 25 Abs. 2 hält der sachlich-rechtlichen Nachprüfung auf Grundlage der Feststellungen stand.

Hinsichtlich des Schutzguts der Freiheitsberaubung bleibt der BGH seiner bisherigen Rechtsprechung treu und stellt weiterhin auf die potenzielle persönliche Fortbewegungsfreiheit ab. Ob die Freiheitsbeschränkung überhaupt bemerkt wird, sei ohne Belang. Diese Auslegung begründet er mit dem Wortlaut der Norm. Objektiv betrachtet werde derjenige seiner (Bewegungs-)Freiheit „beraubt“, der sich aufgrund des Verhaltens eines Dritten nicht wegbewegen könnte, wenn er dies wollte. Eine als Zwang empfundene Willensbeugung wohne dem Begriff der Freiheitsberaubung in objektiver Hinsicht nicht inne. Die Einführung der Versuchsstrafbarkeit stehe dieser Auslegung nicht entgegen, da auch beim Schutz der potenziellen Bewegungsfreiheit weiterhin ein Anwendungsbereich der versuchten Freiheitsberaubung bleibt. Ein (fehlgeschlagener) Versuch liege beispielsweise vor, wenn der Täter den Betroffenen in ein Zimmer locken will, um ihn darin einzuschließen, ihm dies aber nicht gelingt.

Der BGH geht weiterhin davon aus, dass § 239 ein eigenständiges Delikt und nicht bloß einen Spezialfall der Nötigung darstellt. Die Einordnung der Freiheitsberaubung als milder sanktionierte Nötigung, sei mit dem hohen Gut der persönlichen Bewegungsfreiheit nicht in Einklang zu bringen. Dabei stützen sich die Ausführungen auf den schwerwiegenderen Strafraumen der Freiheitsberaubung sowie der voranstehenden Position im StGB.

Das durch List erschlichene Einverständnis der A in die Autofahrt, den Flug und den damit verbundenen Verlust der Fortbewegungsfreiheit, lasse die Tatbestandsmäßigkeit nicht entfallen. § 239 Abs. 1 setze ein Handeln gegen den potenziellen Fortbewegungswillen voraus. Ein Einverständnis müsse sich somit auch darauf erstrecken, dass der Rechtsgutshaber sich selbst dann nicht fortbewegen könnte, wenn er dies wollte. Für ein wirksames Einverständnis sei nötig, dass sich das Opfer und der Freiheitsentziehende über das Ausmaß und die Dauer der Freiheitsentziehung einig sind. Bei einem durch List oder Täuschung erschlichenen Einverständnis des Betroffenen in eine ihm unbewusste Freiheitsentziehung, ist dies gerade nicht der Fall. Die Täuschung stelle sich somit lediglich als ein Mittel zur leichteren Begehung der Freiheitsberaubung dar. Hierdurch solle der zu erwartende Widerstand des Betroffenen verhindert werden.

A habe sich während der Autofahrt angesichts ihrer Sitzposition zwischen D und E nicht fortbewegen können. Auch im Flughafen habe A unter ständiger Beobachtung gestanden. C, D und E seien bereit gewesen, etwaige Fluchtversuche, wie die Geschehnisse in Georgien belegen, mit roher Gewalt zu unterbinden. Demnach sei A ihrer potenziellen Bewegungsfreiheit mit Antritt der Autofahrt bis zum Ende der Flugreise objektiv durchgehend beraubt gewesen. Die Tatsache, dass A sich während der Reise nicht wegbewegen wollte, sei im Hinblick auf das Schutzgut des § 239 ohne Belang. Aus ihrer Fluchtbemühung nach der Kenntniserlangung des wahren Reisezwecks und -ziels folgert der BGH, dass A ohne die List und Täuschung durch C, D und E den Willen gehabt hätte, sich ihrer Verbringung nach Georgien zu entziehen.

§ 239 Rn. 5; *Wieck-Noodt*, in MüKo (Fn. 15), § 239 Rn. 14.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Zunächst stellt sich die Frage, wo die Probleme des Falles im juristischen Gutachten zu verorten sind. Hierzu das folgende Prüfungsschema zu § 239 Abs. 1:

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Taugliches Tatobjekt

P: potentieller oder aktueller Fortbewegungswille

b) Tathandlung: Einsperren oder auf andere Weise der Freiheit berauben

P: tatbestandsausschließendes Einverständnis

c) Taterfolg

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Qualifikationen gem. § 239 Abs. 3, 4

Mit diesem Urteil liegt erstmals eine höchst-richterliche Entscheidung zu einem täuschungsbedingten Einverständnis bei einer Freiheitsberaubung vor. Dies verleiht der Problematik eine hohe Klausur- und Examensrelevanz. Insbesondere eignet sich der Meinungsstreit über das Schutzgut des § 239 hervorragend für Klausuren. Dabei muss in problematischen Fällen innerhalb des objektiven Tatbestandsmerkmals „taugliches Tatobjekt“ diskutiert werden, welcher Fortbewegungswille des Betroffenen zu schützen ist. Dieser Streit sollte vor allem bei Fallkonstellationen mit Schlafenden, Bewusstlosen und Kleinkindern angeführt werden.

Das tatbestandsausschließende Einverständnis sollte anschließend im Rahmen der Tathandlung, d.h. in einem Fall, der dem hier besprochenen nachgebildet ist, bei der Handlungsalternative „auf andere Weise“ ange-dacht werden. Das tatbestandsausschließende Einverständnis kann Studierende insofern auf die Probe stellen, als es keine Grundregel dafür gibt, bei welchem Delikt ein

Einverständnis zum Ausschluss des Tatbestandes führt. Das muss vielmehr für jedes einzelne Delikt zunächst geprüft werden und richtet sich danach, ob der Tatbestand ein Handeln gegen den Willen des Opfers voraussetzt. Sofern die tatbestandsausschließende Wirkung eines Einverständnisses für das in Rede stehende Delikt grundsätzlich angenommen wird, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob dem Einverständnis auch im konkreten Fall tatbestandsausschließende Wirkung zukommt. An dieser Stelle kann weiterhin das Problem auftauchen, ob ein durch List erschlichesenes Einverständnis tatbestandsausschließend wirkt.

Ferner ist die Erheblichkeitsschwelle des § 239 zu beachten. Die Freiheitsberaubung muss für eine Vollendung des Delikts einen signifikanten Zeitraum überschreiten. Als Orientierungshilfe dient dabei regelmäßig die Dauer eines „Vater Unser“.²⁸ Zu berücksichtigen ist ferner das Vorliegen möglicher Qualifikationen gem. § 239 Abs. 3, 4. Bei einer Freiheitsberaubung, die sich, anders als in unserem Fall, ausschließlich im Ausland abspielt, sollte weiterhin an die vorangestellte Prüfung der Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts gedacht werden.

Da der BGH seiner bisherigen Rechtsprechung weiterhin folgt, liegen bezüglich des geschützten Rechtsguts für die Praxis keine Neuerungen vor. Bei dem tatbestandsausschließenden Einverständnis ist jedoch eine praktische Hürde gegeben. Maßgeblich ist der natürliche innere Wille des Betroffenen, ohne dass es einer Äußerung bedarf. Dieser Umstand kann in der Praxis zu erheblichen Beweisschwierigkeiten in Bezug auf die Frage führen, ob ein solches überhaupt vorliegt.

5. Kritik

Der Entscheidung des BGH ist zuzustimmen. Die hohe Bedeutung des Schutzgutes der persönlichen Bewegungsfreiheit als Begründung dafür, auch die potenzielle Bewegungsfreiheit

²⁸ Vgl. RGSt 7, 259, 260.

als von § 239 geschützt anzusehen, leuchtet ein. Hierdurch wird dem im Grundgesetz verankerten Schutz der körperlichen Bewegungsfreiheit gem. Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG Genüge getan.

Die Argumentation des BGH überzeugt. Er führt an, die Freiheitsberaubung sei aufgrund der höheren Strafandrohung kein Spezialfall der Nötigung. Dem könnte entgegengehalten werden, dass die höhere Strafe auch Ausdruck des besonderen Schutzguts der persönlichen Bewegungsfreiheit des § 239 sein könnte. Die Begründung mittels der Stellung im Gesetz kann ebenfalls, ähnlich zu der Unterscheidung zwischen Totschlag und Mord, als veraltet angesehen werden. Allerdings erscheint die Annahme der Freiheitsberaubung als eigenständiges Delikt bei Schutz der potenziellen Bewegungsfreiheit nur konsequent, da es gerade nicht auf das Vorliegen eines Nötigungselements ankommt.

Auch das Vorbringen des BGH, dass ein durch List erschlichenes Einverständnis lediglich ein Mittel zur leichteren Begehung der Freiheitsberaubung darstellt, überzeugt. Allerdings wirkt die Rechtsprechung in Bezug auf das Vorliegen eines auf Täuschung basierten Einverständnisses uneinheitlich. So kann beispielsweise ein tatbestandsausschließendes Einverständnis im Falle eines Hausfriedensbruchs nach § 123 selbst dann wirksam sein, wenn es auf einer Täuschung beruht. Wenn beispielsweise das Opfer den Täter täuschungsbedingt in seine Wohnung bittet, obwohl er strafbare Handlungen vornehmen möchte, liegt somit kein Eindringen i.S.d. § 123 Abs. 1 vor. Anders liegt der Fall bei einer Freiheitsentziehung nach § 239 Abs. 1. Hier misst der BGH einem täuschungsbasierten Einverständnis gerade keine tatbestandsausschließende Wirkung bei. Demnach hängt es vom jeweiligen Tatbestand ab, ob eine Täuschung die tatbestandsausschließende Wirkung des Einverständnisses entfallen lässt. Diese uneinheitliche Rechtsprechung könnte zwar die Gefahr von Rechtsunsicherheit bergen. Dennoch erscheint eine differenzierte

Betrachtung aufgrund der unterschiedlichen Schutzrichtungen der Delikte geboten. Die vorliegende Entscheidung bezüglich des durch List erschlichenen Einverständnisses ermöglicht die Bejahung des § 239 Abs. 1, da der objektive Tatbestand mangels Vorliegens eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses gerade nicht entfällt. Dies erscheint im Ergebnis billig, da nur so der Unrechtsgehalt der Handlungen der Angeklagten ausreichend Rechnung getragen werden kann.

(Mona Al Rowas/Lisa-Maria Schaupp)